

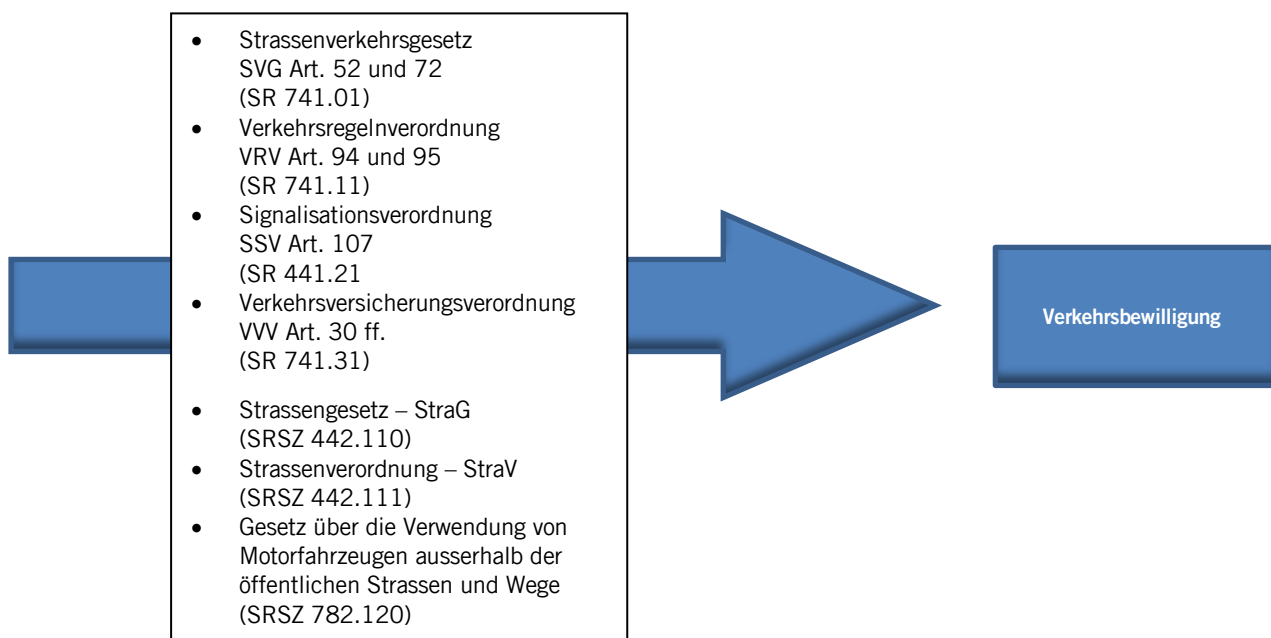
Merkblatt Verkehrsbewilligungen

Schwyz, 3. August 2017

Dieses Merkblatt dient als Information für den Gesuchsteller

1 Rechtliche Grundlagen

Das Merkblatt Verkehrsbewilligungen stützt sich auf strassenverkehrsrechtliche Vorschriften des Bundes und des Kantons.



2 Geltungsbereich

Unter dieses Merkblatt fallen die motor- und radsportlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, Umzüge und dergleichen, die Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsumleitung erfordern. Dies unabhängig davon, ob sie auf Haupt- oder Nebenstrassen bzw. auf Kantons-, Bezirks- oder Gemeindestrassen stattfinden.

3 Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 52 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SVG; SR 741.01) bedürfen motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.

Motorsportliche Übungen und Wettkämpfe abseits von öffentlichen Strassen und Wegen dürfen gemäss § 5 des Gesetzes über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Stras-

sen und Wege (SRSZ 782.120) nur mit Bewilligung des zuständigen Departementes durchgeführt werden.

Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen erfordern, unterstehen gemäss § 19 der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (StraV; SRSZ 442.111) der Bewilligungspflicht.

Gemäss § 29 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG; SRSZ 442.110) bedarf der gesteigerte Gemeingebrauch einer Bewilligung des Strassenträgers. Gesteigerter Gemeingebrauch ist die Benutzung einer öffentlichen Strasse in dem Mass, dass die Benutzung durch andere Nutzungswillige wesentlich eingeschränkt wird.

4 Zuständigkeiten

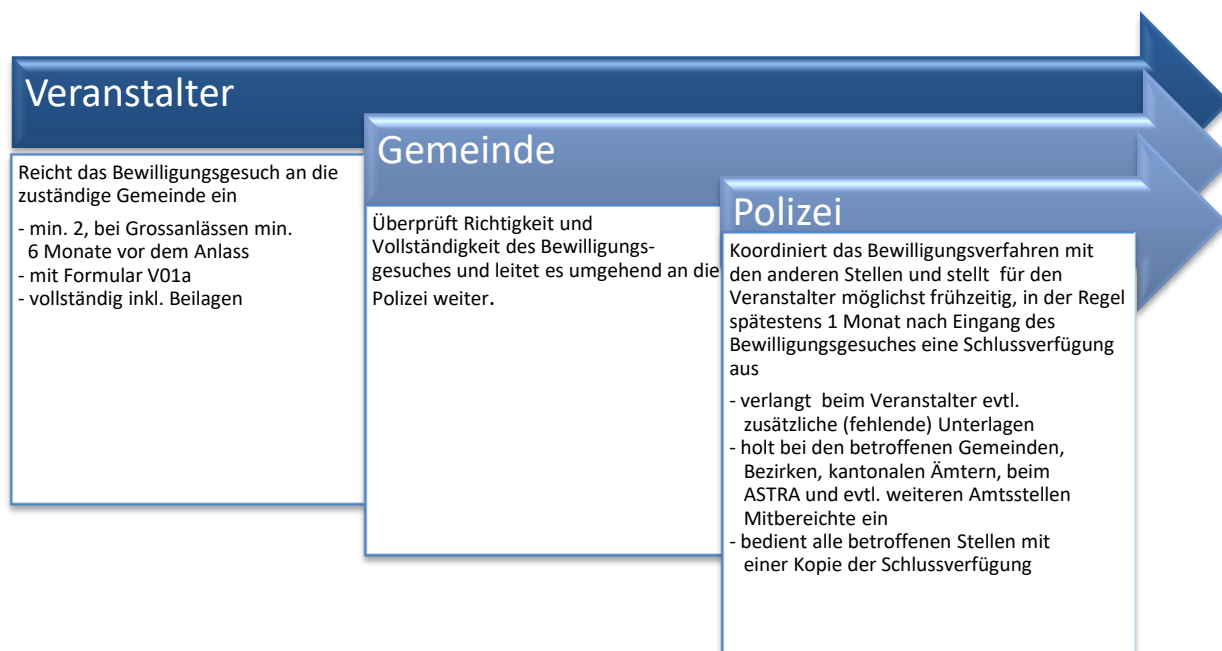
Für die Erteilung von Bewilligungen für motor- und radsportlichen Veranstaltungen ist das Sicherheitsdepartement, bzw. die Kantonspolizei zuständig.

Gemäss § 19 Strassenverordnung bedürfen Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder -umleitungen erfordern, der Bewilligung der Kantonspolizei. Vorbehalten bleiben vorübergehende Anordnungen nach Art. 3 Abs. 6 SVG.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch ist die Inhaberin oder der Inhaber der Strassenhoheit (Strassenträger), in der Regel also der Gemeinde- oder Bezirksrat, bei Kantonsstrassen das Kantonale Tiefbauamt als verantwortliche Fachstelle.

5 Bewilligungsverfahren

Alle Bewilligungsgesuche sind bei der zuständige Gemeinde einzureichen. Bewilligungsgesuche für motor- und radsportliche Veranstaltungen sowie für Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder –umleitungen erfordern, leitet die Gemeinde an den Fachdienst Verkehr (FDV) der Kantonspolizei weiter. Die Kantonspolizei koordiniert in diesen zwei Fällen das Bewilligungsverfahren. Das Sicherheitsdepartement, bzw. die Kantonspolizei stellt die notwendige Verkehrsbewilligung (Verfügung) aus.



Für die Bearbeitung von allen anderen Bewilligungen, z.B. für Bauarbeiten auf öffentlichen Strassen, für die Benutzung von gemeinde-, bezirks- oder kantonseigenen Lokalitäten und

(Park-)Plätzen, für Anlassbewilligungen usw. sind die Gemeinden oder Bezirke bzw. die Strassen-eigentümer zuständig. Diese Bewilligungen werden direkt durch die Gemeinde oder durch den Bezirk, allenfalls durch den Strasseneigentümer erteilt. Eine Bewilligung durch die Polizei ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

6 Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung

Eine Bewilligung für motor- und radsportliche Veranstaltung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie darf nur erteilt werden wenn

- a) der Veranstalter Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bietet;
- b) die Rücksicht auf den Verkehr es gestattet;
- c) die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden;
- d) die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist;

Für Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen wird eine Bewilligung erteilt, wenn keine überwiegen- den öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Voraussetzung für die Bewilligungsertei- lung sind insbesondere, dass

- a) der Veranstalter für eine einwandfreie Durchführung der Veranstaltung Gewähr bietet;
- b) die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen sind und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist;
- c) die Auswirkungen auf den Verkehr verhältnismässig und den Verkehrsteilnehmern und Anwoh- nern zumutbar sind.

7 Rechtliche Hinweise

Die in der Verfügung aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind verbindlich. Die verantwortlichen Personen der Veranstaltung können im Widerhandlungsfall mit Busse bis Fr. 10'000.-- wegen Unge- horsam gegen eine amtliche Verfügung bestraft werden (Art. 292 StGB, Art. 99 Ziffer 7 SVG). Vor- behalten bleibt in diesem Fall das Recht der Bewilligungsbehörde die Bewilligung zu widerrufen.

Die Kosten für das Bewilligungsverfahren richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung (45 bis maximal 500.00 Fr.). Unter Umständen kommen zusätzlich Gebührentarife von anderen Bewilli- gungsbehörden zur Anwendung.

8 Gesuche

Bewilligungsgesuche für motor- und radsportliche Veranstaltungen sowie für Umzüge, Veranstaltun- gen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder –umleitungen erfordern, müssen **spätestens 2 Monate vor der Veranstaltung, bei Grossanlässen mindestens 6 Monate vorher** bei der zuständigen Gemeinde (wenn mehrere Gemeinde betroffen sind = a) Gemeinde mit Startort oder erste Gemeinde nach der Kantonsgrenze; b) Gemeinde die am stärksten vom Anlass betref- fen ist) mit dem Formular VO1a eingereicht werden, damit der Veranstalter den Anlass aufgrund der rechtzeitig vorliegenden Bewilligung und unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingun- gen planen und organisieren kann. Das Formular kann auf <http://www.sz.ch/Polizei/> (unter Down- load) oder auf den Homepages der Gemeinden und Bezirke heruntergeladen werden.

Gerne beraten wir die Veranstalter bei der Planung der Veranstaltung in verkehrspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Belangen. Bitte wenden Sie sich dafür an den für den Veranstaltungsort zuständigen Polizeihauptposten/Polizeiposten oder direkt an den Fachdienst Verkehr (FDV) der Kantonspolizei Schwyz.

Kantonspolizei Schwyz